



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at
Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 9/2015

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **18.12.2015**.

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig
Gerald Hinteregger
Peter Michael Pertl
Alexander Lercher
August Tschlatscher-Pulverer
Ing. Karin Schabus
Klaus Zerza
Otmar Gruber
Mag. Gerhard Ortner
Gerald Wasserer
Stefan Prägant
Johann Görtschacher, MAS
Erwin Walder
1. Ersatzmitglied: Mag. Achim Lienert i.V. Martin Schabuß
Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von: Sigrid Gruber
1 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: Martin Schabuß (beruflich)

1/ Genehmigung der letzten Niederschrift vom 27.11.2015

Seitens Ing. Karin Schabus wurde mit Eingabe vom 17.12.2015 schriftlich folgender Änderungswunsch zum TOP 22/Prüfbericht des AKLR bekannt gegeben:

Im Gemeinderat wurden die sonstigen geplanten Maßnahmen diskutiert und auch plakatiert. Die einzelnen Maßnahmen, wie sie jetzt im Protokoll angeführt sind, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, wurden nicht gezeigt und auch nicht diskutiert (konkret die Punkte des Landwirtschaftsausschuss). Deshalb bitte ich diese auch aus dem Protokoll herauszunehmen.

Ing. Karin Schabus tritt dafür ein, die Einsparungen in der Höhe von 25% beim Landwirtschaftsausschuss gänzlich aus der Niederschrift zu streichen.

AL Bruno Stampfer weist darauf hin, dass der Sachverhalt allen GR-Mitgliedern am 26.11.2015 sowie nochmals am 27.11.2015 zur Information gemailt und auch in der GR-Sitzung behandelt wurde.

Gerald Hinteregger ist der Meinung, dass die Angaben im Sachverhalt so bleiben wie sie sind, da jedes GR-Mitglied davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach kurzer Beratung wird von Bgm. Krenn und den beiden Protokollfertigern Erwin Walder und Klaus Zerza gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO einvernehmlich festgelegt, den Wortlaut in der Niederschrift vom 27. November 2015 auf Seite 7, unter Land- und Forstwirtschaftsausschuss wie folgt zu ändern:

- Die Förderbedingungen für die Landwirtschaft werden neu überarbeitet. Die Ausgaben sollen - *wie in anderen Bereichen* - (ursprünglich 25%) gekürzt werden.

Danach wird die Niederschrift inkl. der Änderungen einstimmig genehmigt und von den hiezu bestellten Personen unterfertigt.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016

Berichterstatter Johann Görtschacher, MAS als Ausschussobmann des Finanzausschusses verliest den nachstehenden Antrag des Finanzausschusses vom 04.12.2015 wie folgt:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung, betreffend der Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 beschließen:

Verordnung

Der Voranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, in der Fassung des LGBl. Nr. 03/2015, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€ 7.897.900,00
Summe der Einnahmen	€ 7.897.900,00

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€ 1.000.000,00
Summe der Einnahmen	€ 1.000.000,00

c) Gesamt

GESAMTAUSGABEN	€ 8.897.900,00
----------------	----------------

GESAMTEINNAHMEN	<u>€ 8.897.900,00</u>
Gesamtüberschuss/Abgang	€ ---,-

§ 2

Deckungsfähigkeit

- 1) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- 2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- 3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§3

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.12.2015 festgesetzt, dass die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassenkredite bis zum

Höchstausmaße von € 870.000,00

aufnehmen kann.

§ 4

Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Erläuterungen zum Voranschlag 2016 gem. § 15 Abs. 2 K-GHO

Stand und Entwicklung der Haushaltswirtschaft:

ordentlicher Haushalt

Einnahmen 2016:	€ 7.897.900,00
Ausgaben 2016:	€ 7.897.900,00

außerordentlicher Haushalt

Einnahmen 2016:	€ 1.000.000,00
Ausgaben 2016:	€ 1.000.000,00

Einnahmen ausschließliche Gemeindeabgaben € 3.003.000,00

Übersicht (demonstrativ)

Grundsteuer A	€ 4.800,00
Grundsteuer B	€ 520.800,00
Kommunalsteuer	€ 710.000,00

Vergnügungssteuer	€	30.000,00
Kurtaxe	€	1.050.000,00
pauschalierte Kurtaxe	€	230.500,00
Zweitwohnsitzabgabe	€	431.100,00

Ertragsanteile € 1.863.000,00

Übersicht (taxativ)

Vorausanteil	€	15.400,00
Getränkesteuerausgleich	€	772.600,00
Werbesteuerenausgleich	€	7.200,00
Bevölkerungsschlüssel	€	1.067.800,00

Pflichtausgaben 2016 € 1.409.400,00

2015: € 1.434.600,00

Übersicht (taxativ)

Beiträge VG Spittal	€	32.800,00	€	32.200,00
Gemeindeservicezentrum	€	1.700,00	€	1.300,00
Beitrag an Verwaltungsakademie	€	1.100,00	€	1.100,00
Verbandsumlage SGV	€	79.000,00	€	78.700,00
Beitrag Schulbaufonds	€	26.400,00	€	27.400,00
Beitrag Berufsschulen	€	63.000,00	€	63.000,00
Kinderbetreuungseinrichtungen	€	28.400,00		
Sozialhilfe Kopfquote	€	520.900,00	€	570.300,00
Direktbeitrag SHV		n.v.		
Pensionsumlage Sprengelärzte	€	4.500,00	€	5.200,00
Rettungsbeitrag	€	14.500,00	€	13.700,00
Abgang Krankenanstalten	€	295.100,00	€	295.100,00
Zahlung Verkehrsverbund	€	22.500,00	€	22.500,00
Tierseuchenfonds	€	3.000,00	€	3.000,00
Landesumlage	€	316.500,00	€	321.100,00

Gebührenhaushalte:

Wirtschaftshof:	E = A	€ 543.300,00
	geplanter Überschuss	€ 36.500,00
	Bauhofstunde Arbeiter	€ 31,29

Wasserversorgung:	E = A	€ 267.700,00
	geplanter Überschuss	€ 87.600,00

Müll	E = A	€ 289.000,00
	geplanter Überschuss	€ 9.500,00

Beratung:

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorliegende Verordnung betreffend die Feststellung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2016 einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017-2020

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 04.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 - 2020 beschließen:

Ordentlicher Haushalt	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	€ 7.489.200,00	€ 7.498.800,00	€ 7.495.600,00	€ 7.502.200,00
Ausgaben	€ 7.489.200,00	€ 7.498.800,00	€ 7.495.600,00	€ 7.502.200,00
Außerordentlicher Haushalt				
Einnahmen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Ausgaben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
GESAMTSUMME	€ 7.489.200,00	€ 7.498.800,00	€ 7.495.600,00	€ 7.502.200,00

Beratung:

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 – 2020 einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Stellenplan für das Jahr 2016

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Stellenplan für das Jahr 2016 gemäß nachstehendem Verordnungsentwurf beschließen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat für das Haushaltsjahr 2016 einen Stellenplan zu beschließen und wurde dazu folgender Amtsentwurf erarbeitet:

VERORDNUNG-Entwurf

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 18. Dezember 2015 womit die Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2016 beschlossen wird. Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl.-Nr. 56 idgF. iVm. § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes 2011, LGBl.-Nr. 96/2011 idgF. wird verordnet:

§ 1

Für die dauernde Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG						Stellenplan nach K-GMG			
		PLAN		Beamte			Vertragsbedienstete		Plan		
BA	VWD-Gruppe	DKL.	VWD-Gruppe	DKL.	GSt.	Entl.-Gr.	Entl.-St.	Modell-stelle	SW	G-Kl.	
100%	B	VII	B	VII	6			F-ID4	60	16	
100%	C	IV	C	IV	9			KU-KB2B	33	7	
100%	C	V	C	V	9			AK-SSB1	33	7	
100%	C	V				c	6	AK-FB1B	45	11	
100%	C	V				c	6	TH-FT1	42	10	
100%	C	V				c	4	AK-SSB1	33	7	
100%	D	III				d	19	KU-KB2A	33	7	
100%	C	III				c	4	AK-SSB1	33	7	
100%	e					e	7	AK-BK2A	21	3	
40 %	P3	III				p3	14	EP-PK2	27	5	
100%	P2	III				p2	21	TH-FA1	39	9	
100%	P3	III				p3	9	TH-HFK2	30	6	
100%	P3	III				p3	8	TH-HFK2	30	6	
100%	P3	III				p3	19	TH-HFK3	33	7	
100%	P3	III				p3	20	TH-HFK2	30	6	
100%	P3	III				p3	12	TH-HFK3	33	7	
100%	P3	III				p3	20	TH-HFK1	27	5	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird Stellenplan für das Jahr 2016 gemäß obenstehendem Verordnungsentwurf einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Projektabwicklungskosten 2014 Verein Entwicklung Biosphärenpark Nockberge

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Projektabwicklungskosten 2014 für den Verein „Entwicklung Biosphärenpark Nockberge“ in der Höhe von € 3.600,00 inkl. MwSt. beschließen.

Sachverhalt:

Mit Rechnung vom 24.11.2015 eingelangt am 26.11.2015 hat der Verein Entwicklung Biosphärenpark Nockberge für Projektabwicklungskosten 2014 den Betrag von € 3.600,00 inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom November 2015 hat Ing. Rossmann diesbezüglich mitgeteilt, dass der Verein für den Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge unternehmerisch tätig ist, d.h. für die Projektabwicklung und das Förderungsmanagement zuständig und verantwortlich ist, wird an die jeweiligen Mitglieder eine Verwaltungskostenpauschale (Projektabwicklungskosten) verrechnet (gemäß Protokoll vom 28.05.2013 e 3.000,00 netto je Mitglied). Wird dieses Pauschale nicht verrechnet, so ist der Verein nicht unternehmerisch tätig und es steht ihm der Vorsteuerabzug nicht zu. Somit würde auch die Umsatzsteuerpflicht an den Verein verloren gehen.

Die damals ebenfalls beschlossene Maßnahme zukünftig für Projekte ein Honorar in der Höhe von 5% der Projektkosten (netto) vom jeweiligen Projektpartner zu entrichten, wurde seitens der anwesenden Bürgermeister einstimmig beschlossen und soll bereits erstmals in den zu erwartenden Projekt „Pfandlhütte Wildtiere - Landschaft - Lebensraum“ umgesetzt bzw. verrechnet werden.

Über den Verein konnten bis dato € 380.000,00 an Fördergelder lukriert und ca. € 174.000,00 Vorsteuer eingespart werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Martin Wulschnig spricht sich dafür aus, an den Verein „Entwicklung Biosphärenpark Nockberge“ mit der Bitte heranzutreten auch Projekte abseits der Nockalmstraße (zB. in den Bereichen der Gemeinden Bad Kleinkirchheim u. Radenthein) zu verwirklichen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden für den Verein „Entwicklung Biosphärenpark Nockberge“ die Projektabwicklungskosten 2014 in der Höhe von € 3.600,00 inkl. MwSt. einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention an die Eisschützenrunde Bad Kleinkirchheim/Lach für das Jahr 2015

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 03.11.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle der Eisschützenrunde Bad Kleinkirchheim/Lach für das Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 630,00 gewähren.

Sachverhalt:

Die Eisschützenrunde Bad Kleinkirchheim stellte am 19.10.2015 ein Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2015.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die ganzjährige Teilnahme an Stockturnieren im Großraum Oberkärnten.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Eisschützenrunde Bad Kleinkirchheim/Lach für das Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 630,00 einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention an die Vereine von Bad Kleinkirchheim

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 03.11.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Sport- und Kulturausschuss die Vorberatung der Subventionsansuchen von allen Vereinen von Bad Kleinkirchheim übertragen.

Sachverhalt:

Der Sport- und Kulturausschuss ist derzeit für die Vorberatung der Ansuchen um Subvention von den Sport- und Kulturvereinen zuständig.

Durch einheitliche Richtlinien soll die Subventionshöhe leichter errechnet werden und dies von einem Ausschuss für alle Subventionsansuchen erfolgen.

Beratung:

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird einstimmig beschlossen, dem Sport- und Kulturausschuss die Vorberatung der Subventionsansuchen von allen Vereinen Bad Kleinkirchheims übertragen.

Für den folgenden TOP erklären sich der Vorsitzende und Gerald Hinteregger für befangen und übergibt Bgm. Matthias Krenn um 14.47 Uhr den Vorsitz an Peter Michael Pertl.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderung von Holzstraßenkulturprojekten

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 03.11.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den nachstehenden Antrag betreffend „Projekt Holzstraßenkultur“ zur Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Weiterleitung des eingebrachten Antrags „Projekt“ Holzstraßenkultur an den Gemeinderat – zur Kenntnisnahme. Über den Verein Kärntner Holzstraße - Region Nockberge, bei dem auch die Gemeinde Bad Kleinkirchheim Mitglied ist, ist eine verstärkte Förderung der Holzbauweise möglich.

Es sind dies:

Projekt „Holzstraßenkultur (ORE)“

Förderung von

- Holzdacheindeckung
- Holzfassaden
- Holzbalkone
- Holzbrücken
- Freizeit-, Sport und Erholungseinrichtungen aus Holz
- Holzzäune

pro Holzstraßengemeinde – Sonderförderung (Land Kärnten) in Höhe von jährlich € 5.000,00.
Verfügbare ORE-Förderungsmittel bis 31.12.2016 - **€ 10.000,00**

Förderung: je Projekt 33% der Baukosten (Ermittlung durch Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst) - Obergrenze der Förderbeträge: € 1.500,00

Eingebrachte Anträge bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2015 :

Projekt „Holzstraßenkultur (ORE)“: 5

Förderungswerber	Anschrift	umgesetzte Maßnahme	Förderbeitrag in €
Gemeinde Bad Kleinkirchheim	Kirchheimer Weg 1	Pavillon/Kurpark-Dach	726,53
Hinteregger Gerald	Maibrunnenweg 37	Groarkeusche-Dach	1.500,00
Krenn Matthias	Maibrunnenweg 15	Brechlstube-Dach	1.361,84
Gesamtförderungssumme			3.588,37

Diese Projekte wurden am 29.10.2015 und 04.12.2015 besichtigt:

Teilnehmer : Dr. Johann Schwerter (Institut für Ktn. Volkskunde - Landesmuseum Maria Saal)
Dipl.Ing. Martin Messner (VG Spittal an der Drau)
Heribert Rauter (Gemeinde Bad Kleinkirchheim)

Voraussetzung für die Fördermittelauszahlung im Rahmen der ORE ist die Kenntnisnahme durch den Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Vom Ausschuss werden die eingebrachten Anträge befürwortet und sollen diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme gebracht werden.

Nachtrag: Besichtigung 04.12.2015

Förderungswerber	Anschrift	umgesetzte Maßnahme	Förderbetrag in €
Gemeinde Bad Kleinkirchheim	Kirchheimer Weg 1	Ziehrerweg - Holzleitschiene	724,68
Gemeinde Bad Kleinkirchheim	Kirchheimer Weg 1	Gemeindeamt - Dach	6.441,60
Gesamtfördersumme			7.166,28

Ergibt eine Gesamtfördersumme von € 10.754,65.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

AL Bruno Stampfer macht darauf aufmerksam, dass die oa. Gesamtfördersumme noch für das gesamte Jahr 2016 zur Verfügung steht.

Anschließend wird einstimmig festgehalten, für das Gemeindeamtsdach die Förderbetragsobergrenze von € 1.500,00 anzuwenden, damit im Jahr 2016 noch Fördermittel für weitere Holzkulturprojekte zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der vorliegende Antrag „Projekt Holzstraßenkultur“ einstimmig mit 13:0 Stimmen (befangen u. abwesend: Bgm. Matthias Krenn u. Gerald Hinteregger) wie folgt zur Kenntnis genommen:

Förderungswerber	Anschrift	umgesetzte Maßnahme	Förderbetrag in €
Gemeinde Bad Kleinkirchheim	Kirchheimer Weg 1	Pavillon/Kurpark-Dach	726,53
Hinteregger Gerald	Maibrunnenweg 37	Groarkeusche-Dach	1.500,00
Krenn Matthias	Maibrunnenweg 15	Brechlstube-Dach	1.361,84
Gemeinde Bad Kleinkirchheim	Kirchheimer Weg 1	Ziehrerweg - Holzleitschiene	724,68
Gemeinde Bad Kleinkirchheim	Kirchheimer Weg 1	Gemeindeamt - Dach	1.500,00
Gesamtförderungssumme			5.813,05

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention an den Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2015

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Subvention von € 900,00 für den Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2015 (Auszahlung Jänner 2016 = Budget 2016) beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.10.2015 hat der Pensionistenverband um Subvention für das Jahr 2015 angesucht.

Im Laufe eines Jahres werden zahlreiche Aktivitäten wie folgt angeboten: Clubnachmittage, Turnen, Kegeln, Eisschießen, Wandertage, Ausflüge und Geburtstagsbesuche. Damit dieses abwechslungsreiche Angebot auch im Jahr 2016 wieder geboten werden kann, ersucht die Obfrau um wohlwollende Unterstützung.

Bisher hat der PV die Förderung (für 2014 im Juni 2015) immer ein Jahr im Nachhinein bekommen. Damit dies mit den anderen Vereinen zeitlich gleichgestellt werden kann, wurde das Förderungsansuchen 2015 ausnahmsweise vom GV behandelt. Da im Jahr 2015 bereits die Förderung 2014 abgewickelt wurde, kann die Förderung mangels finanzieller Bedeckung erst im Jänner 2016 (Budget 2016) zur Auszahlung gelangen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Gerald Hinteregger nimmt um 14.52 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird eine Subvention in der Höhe von € 900,00 für den Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2015 (Auszahlung Jänner 2016 = Budget 2016) einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Bgm. Matthias Krenn) beschlossen.

11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention an die Volkshilfe Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2015

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Subvention von € 500,00 für die Volkshilfe Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2015 (Auszahlung Jänner 2016 = Budget 2016) beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.11.2015, eingelangt am 27.11.2015, hat die Volkshilfe Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim um Subvention für das Jahr 2015 angesucht.

Die Volkshilfe unterstützt besonders Kranke und Hilfsbedürftige und alleinstehende Personen in der Gemeinde Bad Kleinkirchheim.

Bisher hat die Volkshilfe die Förderung (für 2014 im Juni 2015) immer ein Jahr im Nachhinein bekommen. Damit dies mit den anderen Vereinen zeitlich gleichgestellt werden kann, wird das Förderungsansuchen 2015 ausnahmsweise vom GV behandelt. Da im Jahr 2015 bereits die Förderung 2014 abgewickelt wurde, kann die Förderung mangels finanzieller Bedeckung erst im Jänner 2016 (Budget 2016) zur Auszahlung gelangen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und bringt deutlich zum Ausdruck,

Subventionsanträge zukünftig nur noch im dem Jahr zu gewähren, in dem sie eingebracht werden.

Martin Wulschnig verlässt um 14.53 Uhr die Sitzung, Bgm. Matthias Krenn nimmt um dieselbe Zeit wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

Auf die Frage von Otmar Gruber, ob bei den letzten beiden Anträgen – wie auch bei den bisherigen Subventionsanträgen – die 10%-Kürzung in Abzug gebracht wurde, teilt der Vorsitzende mit, dass dies hier nicht berücksichtigt wurde.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention für die Volkshilfe Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim in der Höhe von € 500,00 für das Jahr 2015 (Auszahlung Jänner 2016 = Budget 2016) einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Martin Wulschnig) beschlossen.

Martin Wulschnig nimmt um 14.56 Uhr wieder an der Sitzung teil.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Kindergarten Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag Gemeindevorstands vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle betreffend Kindergarten Bad Kleinkirchheim wie folgt beschließen:

- **Budget 2015 mit einem Abgang von € 22.253,00**
- **Budget 2016 mit einem Abgang von € 64.727,00**
- **eine 2. Kindergartengruppe wird bei Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen des Landes Kärnten mit September 2016 eingerichtet - die diesbezüglich verbindlichen Erhebungen (ganztags, halbtags, Öffnungszeiten udgl.) werden in der ersten Februarwoche durch den Kindergarten erfolgen**

Sachverhalt:

Am 12.11.2015 hat die 1. Sitzung des Kindergartenkuratoriums Bad Kleinkirchheim stattgefunden. Ein wichtiges Thema dabei war, die Installierung einer zweiten Kindergartengruppe, da es entsprechendes Interesse (Anmeldungen während des Jahres) geben soll und wurde daher wie folgt beschlossen:

- Die Caritas klärt mit dem Land Kärnten die Genehmigung und die Förderung einer zweiten Kindergartengruppe ab Februar 2016 ab und passt die Kalkulation dementsprechend an.
- Auf Basis dieser Informationen wird der Gemeindevorstand beraten und eine Entscheidung treffen, ob die zweite Gruppe bereits ab Februar 2016 oder wie bereits an die Eltern mitgeteilt erst ab September 2016 eingerichtet wird.
- Wenn die zweite Gruppe bereits ab Februar 2016 eingerichtet werden soll, wird die KiGa-L umgehend eine verbindliche Interessenserhebung bei potentiellen Kindern durchführen.

Die Nachfrage der Caritas am 25.11.2015 beim Land Kärnten wurde von LKI Raunig/AKLR am 26.11.2015 wie folgt beantwortet:

Eine neue Kindergartengruppe kann im konkreten Fall nur dann bewilligt werden, wenn die bestehende Kindergartengruppe mit der Gruppenhöchststärke von 25 Kindern ausgelastet ist und für eine zweite Gruppe mindestens 15 Kinder eine Betreuung benötigen.

D.h. wir würden für die Genehmigung einer zweiten Kindergartengruppe 40 Kinder benötigen.

Ebenfalls im Kindergartenkuratorium beraten und beschlossen wurde die Bedarfserhebung bei den 8 Nachmittagskindern, inwieweit diese die Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr benötigen.

Budget 2015:

Das Budget 2015 wurde mit einem Abgang von € 22.253,00 im Kindergartenkuratorium einstimmig beschlossen.

Budget 2016:

Das Budget für das Jahr 2016 (zwei Gruppen ab September 2016) wurde mit einem Abgang von € 64.727,00 (Erweiterung € 1.000,00 für Kindergartenschikurs und Kindergartenausflug) im Kindergartenkuratorium einstimmig beschlossen.

2. Kindergartengruppe:

Bei Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen des Landes Kärnten (mind. 40 Kinder) wird mit September 2016 eine 2. Kindergartengruppe eingerichtet. Die diesbezüglichen Erhebungen (ganztags, halbtags, Öffnungszeitenbedarf udgl.) werden vom Kindergarten in der ersten Februarwoche durchgeführt, wobei Anmeldungen mit Unterschrift im Kindergarten (bei der Kindergartenleiterin) verbindlich erfolgen und erhalten Eltern dann auch eine verbindliche Zusage.

Änderung Öffnungszeiten:

Die Änderung der Öffnungszeiten während des Kindergartenjahres ist für betroffene Eltern nicht zumutbar und kann dementsprechend nur mit Beginn eines Kindergartenjahres auf Basis einer aktuellen Erhebung erfolgen bzw. dann, wenn keine Eltern betroffen sind.

Bad Kleinkirchheim
Voranschlag 2015 - 2016

	VA 2016	VA 2016	VA 2015 (4 Monate)
	1 Gruppe (28 Kinder)	1 Gruppe/ ab Sept. 16 2 Gruppen (39 Kinder)	1 Gruppe (30 Kinder)
<u>JAHRESEINNAHMEN</u>			
Elternbeiträge	50.820,00 €	57.120,00 €	17.620,00 €
Subvention des Landes	32.363,00 €	40.453,00 €	10.607,00 €
Gesamtjahreseinnahmen	83.183,00 €	97.573,00 €	28.227,00 €
<u>JAHRESAUSGABEN</u>			
Personalkosten	104.700,00 €	114.200,00 €	34.000,00 €
Sachkosten (Annahmen)			
<i>Beheizung</i>	7.100,00 €	7.100,00 €	2.400,00 €
<i>Strom</i>	2.100,00 €	2.100,00 €	700,00 €
<i>Wasser, Müll, Kanal</i>	400,00 €	400,00 €	200,00 €
<i>Miete</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Instandhaltung</i>	5.400,00 €	5.400,00 €	1.800,00 €
<i>Neuanschaffung</i>	2.000,00 €	2.000,00 €	700,00 €
<i>Essen</i>	16.800,00 €	20.500,00 €	6.080,00 €
<i>Pauschale f. pädag. Beratung & Verwaltung</i>	3.000,00 €	3.700,00 €	2.000,00 €
<i>Telefon u. Postgebühren</i>	600,00 €	600,00 €	500,00 €
<i>Spiel-, Werk-, Besch. Mat.</i>	2.800,00 €	3.300,00 €	1.000,00 €
<i>Büroaufwand</i>	700,00 €	700,00 €	400,00 €
<i>Sonst. Aufwand</i>	1.000,00 €	1.000,00 €	500,00 €
<i>Fortbildung</i>	100,00 €	100,00 €	100,00 €
<i>Bankzinsen u. Spesen</i>	200,00 €	200,00 €	100,00 €
Gesamtjahresausgaben	146.900,00 €	161.300,00 €	50.480,00 €
<u>GEWINN/VERLUST</u>	<u>-63.717,00 €</u>	<u>-63.727,00 €</u>	<u>-22.253,00 €</u>
(ohne Subvention d. Gemeinde)			
Aktivstand Vorjahr			
Passivstand Vorjahr			
Subvention d. Gemeinde			15.000,00 €
Abgangsdeckung Vorjahr			
GEWINN/VERLUST	-63.717,00 €	-63.727,00 €	-7.253,00 €

Anmerkungen:

Sub. Land: 2. Gruppe anteilig ab September, Elternbeiträge und Anzahl Kinder wurden angenommen.

Miete wird von der Gemeinde nicht weiterverrechnet lt. Rücksprache mit AL Hrn. Stampfer am 19.8.2015

Essen 2015 (19 Kinder, € 4/Eszen, durchschnittl. 20 Tage für 4 Monate)

Essen 2016 für Caterer (19 Kinder, € 4,00/Eszen, durchschnittl. 20 Tage für 8 Monate und 26 Kinder für 4 Monate)

Pauschale f. pädag. Betreuung und Verwaltung: Aufwand Caritas f. Lohnverrechnung, Buchhaltung und pädag. Betreuung

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Auf die Bitte von Alexander Lercher beim Gemeindebund zu intervenieren, da es mit dieser Mindestkinderanzahl passieren kann, bis zu 9 Kinder abweisen zu müssen, teilt der Vorsitzende mit, dass schon Gespräche mit dem Gemeindebund geplant sind.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird betreffend Kindergarten Bad Kleinkirchheim einstimmig wie folgt beschlossen:

- **Budget 2015 mit einem Abgang von € 22.253,00**
- **Budget 2016 mit einem Abgang von € 64.727,00**
- **eine 2. Kindergartengruppe wird bei Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen des Landes Kärnten mit September 2016 eingerichtet - die diesbezüglich verbindlichen Erhebungen (ganztags, halbtags, Öffnungszeiten udgl.) werden in der ersten Februarwoche durch den Kindergarten erfolgen**

13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung Kündigungsfrist Pachtvertrag Therme St. Kathrein

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Änderung des Kündigungszeitpunktes betreffend Pachtvertrag
Therme St. Kathrein wie nachstehend ausgeführt beschließen.**

Sachverhalt:

Mit Nachtrag vom 10.11.2008 und 10.03.2009 zum Pachtvertrag vom 26.01.2007 betreffend Therme St. Kathrein wurden folgende Kündigungsfristen festgelegt:

2. Pacht

2.1 Der Pachtvertrag beginnt am 1.1.2007 (Tag der Übernahme gemäß diesem Pachtvertrag) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei halbjährlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu jedem 31.3. oder 31.10. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Der konkrete Kündigungszeitpunkt per 30.09.2015 wurde mit GR-Beschluss vom 30.10.2015 für beide Vertragsteile auf 31.12.2015 verlängert und damit die Kündigungsfrist per 31.03.2016 verkürzt. Nunmehr soll der konkrete Kündigungszeitpunkt per 30.09.2015 für beide Vertragsteile auf 31.01.2016 verlängert werden - ansonsten bleiben die Kündigungstermine und -fristen unverändert.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Ergänzend zum Umbau Therme St. Kathrein informiert der Vorsitzende, dass in der KW 53 Gespräche mit einem Vertreter des AKLR und Herrn Mag. Zechner (K. Tourismusholding) zwecks Finanzierung ein Gespräch stattfindet und von Herrn Baumeister Ing. Leitner für die geplanten Adaptierungen ein Kostenangebot vorgelegt wird.

Beschluss:

Danach wird die Änderung des Kündigungszeitpunktes betreffend Pachtvertrag Therme St. Kathrein w.o. ausgeführt einstimmig beschlossen.

14/Beratung und Beschlussfassung betreffend integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Chaletdorf Forstnig

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Chaletdorf Forstnig wie nachstehend beschließen.

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 22. Oktober 2015 wurde das „Tourismusprojekt Forstnig - Trattlerhof Chalets“ wie folgt kundgemacht:

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim beabsichtigt gemäß §§ 13 - 15 und 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.g.F. LGBl. Nr. 85/2013, für den Bereich der Grundstücke

Parz. Nr. 1027 und 1029 (beide KG Kleinkirchheim) mit einer Gesamtfläche von ca. 11.900 m², eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das „Tourismusprojekt Forstnig - Trattlerhof Chalets“

laut aufliegendem Verordnungsentwurf zu erlassen.

Während der Kundmachungsfrist (22.10.- 19.11.2015) sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 28.10.2015, eingelangt am 03.11.2015

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim beabsichtigt gemäß §§13 - 15 und 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr.23/1995 i.d.g.F und LGBl. Nr. 85/2013, für den Bereich der Parzellen Nr. 1027 und 1029 (beide KG Kleinkirchheim) mit einer Gesamtfläche von ca. 11.900 m², eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das „Tourismusprojekt Forstnig – Trattlerhof Chalets“, zu erlassen.

Der Planungsraum liegt südlich des Ortsteiles Bach und wird von der Maibrunn-Schiabfahrt im Westen, dem Teich und den Tennisplätzen der Freizeitanlage „Einkehr“ im Norden und dem Tourismusprojekt Landal im Osten begrenzt. Die zur Widmung beantragten Teilflächen der Anträge (8a/2015 bis 8d/2015) liegen in ihrer Gesamtheit in der Gelben Gefahrenzone des

Rabenwandbaches. Die Revision des Gefahrenzonenplans der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde mit der Zl.: LE.3.3.3/0100-IV/5/2013 am 19.07.2013 ministeriell genehmigt.

Zu den einzelnen Widmungsanträgen (8a/2015 bis 8d/2015) wird seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wie folgt Stellung bezogen:

Die „Gelbe Gefahrenzone“ umfasst die durch den Rabenwandbach gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist. Innerhalb dieser Zone kann das Ausmaß der Beeinträchtigung nach Lage der jeweiligen Örtlichkeit und der naturräumlichen Gegebenheiten deutlich variieren. Im Falle der Bebauung der zur Widmung beantragten Grundstücke ist es erforderlich, den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung in das Verfahren einzubeziehen, der die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Schutzmaßnahmen (Schutzauflagen) vorschlägt. Im Interesse des Bauwerbers wird empfohlen, schon vor der Erstellung der Einreichunterlagen das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 29.10.2015, eingelangt am 03.11.2015

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 22.10.2015, Zahl: 031-2/2/FLÄWI/2015/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **8a+b+c+d/2015**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft
-

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 8a+b+c+d/2015:

Im Bereich der Talstation Maibrunnbahn soll ein Tourismusprojekt in Form von Chalets errichtet werden. Die Widmungsfläche grenzt im Norden an das Thermenschutzgebietes (Zone II a) an.

Im Jahr 2014 wurde eine neuerliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beantragt, wobei die absoluten Siedlungsaußengrenzen für den gegenständlichen Bereich in Richtung Westen (Schipiste) verschoben wurden. Diese Änderung des ÖEK 2013/Änderung 2014 ist im

KAGIS noch nicht ersichtlich. Aus Sicht der ha. Umweltstelle wurde mit Schreiben vom 24.9.2014, Zahl: 08-BA-4560/3-2014, der Abänderung des ÖEK zugestimmt, da aus hydrogeologischer Sicht durch die Änderung der Siedlungsaußengrenzen kein Einfluss auf das vorhandene Schutzgebiet der Thermalquellen festgestellt wurde.

Inwieweit diese Widmungsanträge tatsächlich den Intentionen des gültigen Örtlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Bad Kleinkirchheim entsprechen, wäre durch die Abteilung 3 zu prüfen.

Mit der beantragten Widmungskategorie Bauland-reines Kurgebiet und der Festlegung im § 9, Absatz 2, dass eine „Parzellierung der Liegenschaft und Parifizierung der Objekte, sowie jegliche Form einer Zweitwohnsitz-/Nebenwohnsitznutzung ausgeschlossen ist“, soll festgelegt werden, dass die geplanten Chalets rein gewerblich touristisch genutzt werden sollen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann daher den gegenständlichen Anträgen **8a+b+c+d/2015** zugestimmt werden.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 09.11.2015

Zur Ihrer Kundmachung für die Umwidmungen vom 22.10.2015 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
2. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
3. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
4. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
5. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
6. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 09.11.2015:

Die beantragten Umwidmungen und vorgesehen Baumaßnahmen liegen im direkten Einflussbereich der auf den Grundstücken 1028/1 und 1029, KG Kleinkirchheim, bestehenden Wasserbenutzungsanlagen. Diese sind wasserrechtlich bewilligt und unter der Postzahl 206/7042 im Wasserbauch eingetragen, als Konsensinhaber scheinen die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen GmbH und Co KG auf.

Eine Beeinträchtigung dieser Wasserrechte durch die beabsichtigte Bebauung ist aus wasserbautechnischer Sicht zu befürchten und jedenfalls nicht auszuschließen. Diese fachliche Einschätzung wird grundsätzlich auch vom Fachbereich Hydrogeologie (Abt. 8-UAGB, Dr. Schlamberger) geteilt. Nachdem die Gefahr einer Beeinträchtigung des bestehenden Wasserrechtes durch die beabsichtigte Bebauung gegeben ist, wäre nach Rücksprache mit der der BH Spittal-Bereich Wasserrecht (Frau Mag.^a Gaggl) eine wasserrechtliche Bewilligung des Vorhabens erforderlich.

Der gst. Umwidmungsantrag und Teilbebauungsplan ist daher aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung bis zum positiven Abschluss eines solchen Verfahrens abzulehnen, es sei denn, die Bergbahnen verzichten auf ihr derzeit eingeräumtes Wasserrecht.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 09.11.2015, eingelangt am 16.11.2015

Keine Einwände, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Wasserverband Millstätter See vom 18.11.2015

Die Abwasserbeseitigung ist durch den gegebenen Kanalanschluss des Gastronomiebetriebes „Einkehr“ gegeben.

Alle weiteren geplanten Objekte sind ebenfalls über den bestehenden Abwasserkanal zu entsorgen.

Das gesamte Areal ist über ein internes Leitungsnetz, das vom Bauwerber zu errichten ist, an den Nebensammler des Wasserverbandes Millstätter See anzuschließen. Der Anschlusspunkt wird noch gesondert bekanntgegeben. Im Baurechtsverfahren ist der Kanalanschlussauftrag (in üblicher Form) zu erteilen!

KG Kleinkirchheim:

8a/2015 – Antragsteller: Forstnig Jakob jun.

Umwidmung der Parz. Nr. 1027, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 6.925 m², von Grünland-Erholungsfläche in Bauland-reines Kurgebiet

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 09.11.2015

Es sind keine Interessen des Straßenbauamtes Spittal betroffen und somit besteht auch kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parzelle Nr. 1027 (siehe Abbildung 2-1 sowie IST-SOLL-Vergleich im Lageplan des integrierten Bebauungs- und Flächenwidmungsverfahrens) Teilstück, im Ausmaß von 6.925 m², KG Kleinkirchheim.

Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland-Erholungsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet. Mit dieser Umwidmung soll die Errichtung eines touristischen Betriebes (gewerblich genutzte Chalets) ermöglicht werden.

Der vorliegende Widmungsantrag war primär Gegenstand der OEK Revision 2014; die fachliche Begründung ist im OEK 2013 bzw. Änderungsantrag 2014 ausführlich dargestellt und somit positiv, im Sinne der Ortsentwicklung, aus raumordnungsfachlicher Sicht zu beurteilen.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Der Widmungswerber plant die Errichtung der "Trattler Hof-Chalets" in Form eines gewerblich touristischen Betriebes und wird dementsprechend die Widmung seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet. Eine Grenzbereinigung und Grundstückszusammenlegung ist beim Vermessungsamt und Grundbuch bereits durchgeführt, jedoch im Widmung Online nicht abrufbar, sodass betreffend Parzellen noch der vorhergehende "Altbestand" eingetragen werden musste.

8b/2015 – Antragsteller: Forstnig Jakob jun.

Umwidmung der Parz. Nr. 1029, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 1.450 m², von Grünland-Erholungsfläche in Bauland-reines Kurgebiet

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 09.11.2015

Es sind keine Interessen des Straßenbauamtes Spittal betroffen und somit besteht auch kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft ein Teilstück der Parzelle Nr. 1029 (siehe Abbildung 2-1 sowie IST-SOLL-Vergleich im Lageplan des integrierten Bebauungs- und Flächenwidmungsverfahrens) Teilstück im Ausmaß von 1.450 m², KG Kleinkirchheim.

Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland – Erholungsfläche in Bauland Reines Kurgebiet. Mit dieser Umwidmung soll die Errichtung eines touristischen Betriebes (gewerblich genutzte Chalets) ermöglicht werden.

Der vorliegende Widmungsantrag war primär Gegenstand der OEK Revision 2014; die fachliche Begründung ist im OEK 2013 bzw. Änderungsantrag 2014 ausführlich dargestellt und somit positiv, im Sinne der Ortsentwicklung, aus raumordnungsfachlicher Sicht zu beurteilen.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Der Widmungswerber plant die Errichtung der "Trattler Hof-Chalets" in Form eines gewerblich touristischen Betriebes und wird dementsprechend die Widmung seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet. Eine Grenzbereinigung und Grundstückszusammenlegung ist beim Vermessungsamt und Grundbuch bereits durchgeführt, jedoch im Widmung Online nicht abrufbar, sodass betreffend Parzellen noch der vorhergehende "Altbestand" eingetragen werden musste.

c/2015 – Antragsteller: Forstnig Jakob jun.

Umwidmung der Parz. Nr. 1029, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 650 m², von Grünland-Erholungsfläche in Gewässer-Teich (Lagekorrektur)

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 09.11.2015

Es sind keine Interessen des Straßenbauamtes Spittal betroffen und somit besteht auch kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft ein Teilstück der Parzelle Nr. 1029 (siehe Abbildung 2-1 sowie IST-SOLL-Vergleich im Lageplan des integrierten Bebauungs- und Flächenwidmungsverfahrens) im Ausmaß von 615 m².

Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland-Erholungsfläche in Gewässer – Teich. Mit dieser Umwidmung soll eine Lagekorrektur erfolgen, bzw. dem Naturstand entsprochen werden.

Der vorliegende Widmungsantrag war primär Gegenstand der OEK Revision 2014; die fachliche Begründung ist im OEK 2013 bzw. Änderungsantrag 2014 ausführlich dargestellt und somit positiv, im Sinne der Ortsentwicklung, aus raumordnungsfachlicher Sicht zu beurteilen.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Der Widmungswerber plant die Errichtung der "Trattler Hof-Chalets" in Form eines gewerblich touristischen Betriebes. In diesem Zuge wurde bemerkt, dass die Lage des bestehenden Teiches anzupassen ist und wird dementsprechend der Umwidmungsantrag seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet. Eine Grenzbereinigung und Grundstückszusammenlegung ist beim Vermessungsamt und Grundbuch bereits durchgeführt, jedoch im Widmung Online nicht abrufbar, sodass betreffend Parzellen noch der vorhergehende "Altbestand" eingetragen werden musste.

8d/2015 – Antragsteller: Forstnig Jakob jun.

Umwidmung der Parz. Nr. 1029, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 630 m², von Grünland-Erholungsfläche in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 09.11.2015

Es sind keine Interessen des Straßenbauamtes Spittal betroffen und somit besteht auch kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parzelle Nr. 1029 (siehe Abbildung 2-1 sowie IST-SOLL-Vergleich im Lageplan des integrierten Bebauungs- und Flächenwidmungsverfahrens) Teilstück im Ausmaß von 630 m², KG Kleinkirchheim.

Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche. Mit dieser Umwidmung soll die verkehrstechnische Erschließung (Zufahrt) des Vorhabens gewährleistet werden.

Der vorliegende Widmungsantrag war primär Gegenstand der OEK Revision 2014; die fachliche Begründung ist im OEK 2013 bzw. Änderungsantrag 2014 ausführlich dargestellt und somit positiv, im Sinne der Ortsentwicklung, aus raumordnungsfachlicher Sicht zu beurteilen.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Der Widmungswerber plant die Errichtung der "Trattler Hof-Chalets" in Form eines gewerblich touristischen Betriebes und wird die beantragte Umwidmung als Zufahrt zum Projekt seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet. Eine Grenzbereinigung und Grundstückszusammenlegung ist beim Vermessungsamt und Grundbuch bereits durchgeführt, jedoch im Widmung Online nicht abrufbar, sodass betreffend Parzellen noch der vorhergehende "Altbestand" eingetragen werden musste.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Chaletdorf Forstnig vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Landes Kärnten und der Klärung betreffend wasserrechtliche Bewilligung gemäß Schreiben des AKLR/Abt. 8/Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 09.11.2015 beschlossen.

Dazu ergänzende Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 11.12.2015

Zu den Umwidmungspunkten 8a-8d/2015 im Bereich der Grundstücke 1027 und 1029, beide KG Kleinkirchheim wird aus heutiger Sicht und auf Grundlage der mittlerweile erfolgten fachlichen Erörterung des Sachverhaltes und eines vorgenommenen Ortsaugenscheins am 09.12.2015 gemeinsam mit Herrn Dr. Schlamberger von der Abteilung 8 – Unterabteilung Geologie und Bodenschutz, Herrn Betriebsleiter Schabus und Herrn Geschäftsführer Pflauder als Vertreter der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GesmbH und Herrn Jakob Forstnig jun. nachstehende aktualisierte Stellungnahme abgegeben:

Es ist vorgesehen, die derzeit als Grünland-Erholungsflächen gewidmeten Grundstücke in Bauland-reines Kurgebiet bzw. in einem Teilstück in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche umzuwidmen. In weiterer Folge ist in diesem Bereich in Form des geplanten „Tourismusprojekts Forstnig – Trattlerhof Chalets“ eine Bebauung vorgesehen. Die Bebauungsplanung wird integriert mit dem gst. Widmungsverfahren durchgeführt. Geplant sind insgesamt die Errichtung von 14 Chalets mit einer Geschoßfläche von 85 – 100 m² zur gewerblich-touristischen Nutzung sowie die erforderlichen Verkehrs- und Parkflächen sowie der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Aufgrund einer vorliegenden ergänzten Sachverhaltsdarstellung der Architekten Ronacher ZT GmbH wird das Erdgeschoßniveau der Objekte grundsätzlich dem bestehenden Gelände angepasst und keines der Gebäude mit Keller ausgestattet. Die Wärmeversorgung ist über die Fernwärme vorgesehen, die Errichtung von Wärmepumpenanlagen mit Bodeneingriffen, z.B. in Form von Tiefbohrungen wurde ausgeschlossen.

Ansonsten erfolgen die üblichen Bodeneingriffe in Form von Grabungsarbeiten zur Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser Kanal, Strom).

Im nördlichen Bereich des Grundstücks 1029 (ursprüngliche Grundstücke 1028/1 und 1029) befindet sich eine bestehende Teichanlage (Forstnigteich), der einerseits als Fischteich und auch seitens der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GesmbH als Wasserspender für ihre Beschneiungsanlagen genutzt wird. Aufgrund des Ortsaugenscheins verfügt der Teich an der Südseite über drei Zuflüsse bzw. Zuflussrohre, die zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins mit stark unterschiedlicher Intensität den Teich dotierten. Die Herkunft der hier eingeleiteten Wässer stammt lt. Auskunft der Vertreter der Bergbahnen und von Herrn Forstnig zum Teil aus Oberflächenwässern außerhalb des Bereiches und zum Teil aus dem Bereich der gst. Grundstücke.

Konkrete wasserbauliche Anlagenteile zur Erfassung von Wässern aus dem Bereich der umzuwidmenden Grundstücke konnten nicht genannt werden.

Lt. heutiger ergänzender Einsicht im Wasserbuch bei der BH Spittal-Wasserrecht sind auch in den Anlagen zur Bewilligung unter Post-Zahl 206/7042 solche nicht zu finden. Das Wasserrecht bezieht sich offensichtlich nur auf die Entnahme der festgelegten Konsenswassermenge aus dem Teich (Forstnigteich). Das Vorliegen von klassischen Wasserfassungsanlagen wurde vom Betriebsleiter der Bergbahnen im Rahmen der Ortsbesichtigung auch ausgeschlossen, vielmehr handelt es sich seiner Meinung nach um Erfassungen von angetroffenem Hang- und Quellwasser mittels Drainageleitungen. Eine Aussage, ob solche im Bereich des geplanten Baufeldes vorhanden sind, konnte seitens der Beteiligten nicht getroffen werden.

Aufgrund des derzeit festgestellten Sachverhaltes, dem erhaltenen Informationsstand und auch aufgrund der unten stehenden Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht davon ausgegangen werden dass die bestehende Wasserbenutzung durch die Widmung und die folgenden Baumaßnahmen maßgeblich gefährdet ist.

Durch den oben beschriebenen Umfang der geplanten Baumaßnahmen ist zu erwarten, dass tiefere Eingriffe in den Untergrund nicht durchgeführt werden. Es wird allerdings dringend empfohlen, im Rahmen der Bauverfahren und der Bauumsetzung Vorkehrungen zu treffen, eine Beschädigung und Beeinträchtigung von eventuell vorhandenen wasserbaulichen Anlagenteilen zu vermeiden. Eine entsprechende zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Bergbahnen und Herrn Forstnig wird empfohlen.

Im Zuge der Errichtung von Anlagen zu Oberflächenentwässerung sowie der Ver- und Entsorgungsleitungen sollten bautechnische Maßnahmen getroffen werden (z.B. in Form von Dichtriegel), die eine entwässernde Wirkung der Künette verhindern.

Abschließend wird festgestellt, dass nach heutiger Aussage von Frau Mag. Gaggl derzeit aus Sicht der Behörde kein wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Tatbestand erkannt werden kann.

Zusammenfassend kann daher aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans aktuell aufgrund des Sachverhalts festgestellt werden, dass die beabsichtigte Widmung zur Kenntnis genommen werden kann. Beeinträchtigungen der bestehenden Wasserbenutzungsanlage

sollten aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen über die Ausführung und Umsetzung der Maßnahme vermieden werden. Auf dieser Ebene sollte auch die Sanierung von eventuellen Schäden geregelt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung/Abt. 8/Dr. Schlamberger vom 10.12.2015

Zur geplanten Umwidmung im Bereich der Grundstücke 1027, 1028/1 und 1029, alle KG Kleinkirchheim, fand am 9.12.2015 ein Ortsaugenschein gemeinsam mit Herrn Forstnig, einem Vertreter der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen GmbH und Herrn DI Santer von der Abt. 8 Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau statt. Dabei wurde der Teich Forstnig und die Anspeisung des Teiches besichtigt. Lt. WIS besteht für die Entnahme aus dem Teich und für eine Quelle zur Speisung des Teiches jeweils eine wr. Bewilligung für die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen GmbH zum Zwecke der Beschneigung.

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde von der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen GmbH mitgeteilt, dass der Teich von ehemaligen Gerinnen gespeist wird, die bergseits (südlich und südwestlich) der Teiches mittels Drainrohren gefasst wurden. Die nächst gelegene Fassung befindet sich etwa 100 m südwestlich deutlich höher als die zur Umwidmung beantragten Grundstücke.

Da ein ausreichender Sicherheitsabstand der betroffenen Grundstücke zu den Wasserfassungen des Teiches besteht und die Fassungen deutlich höher als die Grundstücke gelegen sind, ist eine Beeinträchtigung der Wasserfassungen durch Bautätigkeiten auf den angeführten Grundstücken nicht möglich. Aus geologischer Sicht besteht daher kein Einwand gegen die beantragte Umwidmung.

Es wird jedoch empfohlen, im Zuge der Bauarbeiten eine quantitative Beweissicherung der Teichzuflüsse vorzunehmen: Die Zuflussmenge ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn bis 1 Monat nach Fertigstellung der Erdbaumaßnahmen wöchentlich zu messen. Während der Erdbaumaßnahmen ist der Zufluss täglich zu messen. Die Messergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Mit Eingabe vom 17.12.2015 hat Jakob Forstnig jun. zudem die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Trattlerhof Besitz GmbH und den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen Gesellschaft mbH, betreffend wechselseitiger Regelung, um das künftige nachbarschaftliche Verhältnis frei von irgendwelchen Störungen oder Einwendungen zu haben, vorgelegt.

Das Vorprüfungsergebnis des Landes Kärnten liegt bis dato leider nicht vor.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Chaletdorf Forstnig vorbehaltlich eines positiven Vorprüfungsergebnisses des Landes Kärntens einstimmig beschlossen.

15/Beratung und Beschlussfassung betreffend interkommunales ASZ Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Errichtung und den Betrieb des interkommunalen bezirksübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim gemeinsam mit der Gemeinde Reichenau wie nachstehend beschließen.

Sachverhalt:

Die Gemeinden Reichenau und Bad Kleinkirchheim sind grundsätzlich übereingekommen, am Standort Bauhof Bad Kleinkirchheim (ehem. Thamer-Areal) ein interkommunales bezirksübergreifendes Alt- und Problemstoffsammelzentrum zu errichten und zu betreiben.

Die Förderrichtlinien für gemeindeübergreifende Alt- & Problemstoffsammelzentren des Landes Kärnten sehen für ein derartiges Projekt 30% Förderung (verlorener Investitionszuschuss) der anerkannten Kosten bei Beteiligung von mindestens 2 Gemeinden vor, wobei eine max. Förderungshöhe von € 250.000,00/genehmigten Projekt festgelegt ist.

Ein entsprechender Förderungsantrag an das AKLR/Abt. 8/DI Rabitsch wurde mit 09.12.2015 gestellt.

Auf Basis mehrerer Vorgespräche inkl. Abklärung mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Kärnten (Abt. 8/Herrn Bartel) hat das Büro DI Dr. Weiter die Einreichunterlagen erstellt. Darin enthalten ist folgende Kostenschätzung:

1) Einreichplanung	ca. € 7.000,00
2) Ausführungsplanung	ca. € 4.000,00
3) Baustatik	ca. € 7.500,00
4) Geologische Untersuchung (ca. € 5.000,00)	***** WP
5) Wasserrechtsprojekt (ca. € 6.000,00)	***** WP
6) Bau-/Planungskoordination	ca. € 3.000,00
7) Abbrucharbeiten Bestand	ca. € 12.000,00
8) Baustellengemeinkosten	ca. € 20.000,00
9) Erdarbeiten	ca. € 18.000,00
10) Rampenwand (h=1,5m, ca. 73m)	ca. € 39.000,00
11) Stahlbetonwand Lagerfläche (h bis 5,6m, ca. 88m)	ca. € 54.000,00
12) Einzelfundamente + Stahlbetonsäulen (ca.9stk)	ca. € 10.000,00
13) Wandverstärkungen (ca. 10stk)	ca. € 3.000,00
14) Betonboden (ca. 390m ²)	ca. € 20.000,00
15) Stahlplatten Containerabrollung (ca. € 10.000,00)	***** WP
16) Asphaltfläche inkl. Unterbau (ca. 2200m ²)	ca. € 103.000,00
17) Entwässerung befestigte Flächen	ca. € 30.000,00
18) Adsorptionssickerschächte	ca. € 42.000,00
19) Plastikstreifenvorhang (ca. 180m ²)	ca. € 12.000,00
20) Stahlbauarbeiten (Träger, Säulen, Überdachung Lagerfläche)	ca. € 155.000,00
21) Container (6/2,4m ca. 1stk)	ca. € 5.000,00
22) Einfahrtstore (2xelektrisch b=6m, 1xmechanisch)	ca. € 14.000,00

23) Zaunanlage h=2,0m (ca. 250m)	ca. € 15.000,00
24) Elektroanlage mit Beleuchtung	ca. € 25.000,00
25) Wasserversorgung mit Ausläufen	ca. € 5.000,00
26) Garagensektionaltor mechanisch	ca. € 3.500,00
27) Sanierung Bestandsobjekt Fassade	ca. € 30.000,00
28) Problemstoffsammelstelle, Ausführung weiße Wanne und explosionsgeschützt	ca. € 14.000,00
29) Tierkörperverwertungsraum ohne Kühlbehälter	ca. € 8.500,00
30) Leerrohre, Rekultivierung, Diverses	ca. € 10.000,00
Nettosumme geschätzt	€ 669.500,00
zuzgl. 20% USt	€ 133.900,00
Bruttosumme geschätzt	€ 803.400,00

Basierend darauf wurde folgender Finanzierungsplan erarbeitet:

<h2 style="margin: 0;">Finanzierungsplan</h2> <p style="margin: 0;">Interkommunales Alt- und Problemstoff- sammelzentrum Bad Kleinkirchheim</p>

Grundstückskosten - 2.669 m² á € 160,00 gemäß KV

Betrag	erbetene Förderung 30 %	Eigenmittel Gemeinden
€ 427.040	€ 128.112	keine erforderlich, da Grundstück bereits 2009 angekauft wurde

Errichtungskosten gemäß Kostenschätzung (Nettobetrag)

Betrag	erbetene Förderung 30 %	Eigenmittel Gemeinden
€ 669.000	€ 201.000	€ 468.000

Finanzierungsaufteilung Eigenmittel Gemeinden

Gemeinde	Betrag
Bad Kleinkirchheim	€ 269.000
Reichenau	€ 199.000
GESAMT	€ 468.000

G geplante Projektumsetzung 2016

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und wird in die vorliegenden Pläne und in die Kostenschätzung Einsicht genommen.

Auf die Frage von Mag. Achim Mag. Achim Lienert, wie es sich mit der Aufteilung der Einnahmen zwischen den beiden Gemeinden verhält, informiert AL Bruno Stampfer, dass Einnahmen/Ausgaben (Personalkosten etc.) aliquot aufgeteilt werden.

Mag. Gerhard Ortner stellt nochmals seine skeptische Haltung gegenüber diesem Projekt fest und erkundigt sich, ob nicht – wie ursprünglich – eine kostengünstigere Variante zur Ausführung kommen könnte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die vorliegende Kostenschätzung gegenüber der ersten/ursprünglichen Kostenschätzung nun alle notwendigen Aspekte beinhaltet, inkl. entsprechender Einbindung des Bauhofes. Sobald die Förderungszusage vom Land Kärnten vorliegt, wird eine Ausschreibung erfolgen.

Auf die Frage von Ing. Karin Schabus, im welchem Zeitraum das Projekt umgesetzt werden muss, um die Fördermittel des Landes Kärnten auszuschöpfen, teilt AL Bruno Stampfer mit, dass dies erst mit der Förderungszusage (wie allen bekannt, wurde die Förderung für das Jahr 2015 angesucht, um noch in den Genuss der 30%-Fördermittel zu gelangen) mitgeteilt wird - im Förderungsansuchen ist die Projektumsetzung für 2016 geplant.

Ing. Karin Schabus weist darauf hin, dass der Umbau der Therme St. Kathrein oberste Priorität hat.

Martin Wulschnig erkundigt sich, ob die Gemeinde Reichenau bei dem Grundstück Miteigentümer wird, dies wird vom Vorsitzenden mit nein beantwortet - die Gemeinde Reichenau wird Vertragspartner betreffend Errichtung und Betrieb des ASZ sein.

Es wird über die Öffnungszeiten diskutiert und festgestellt, dass umliegende ASZ zweimal im Monat geöffnet haben. Im Endeffekt setzt aber jede Gemeinde die Öffnungszeiten nach eigenem und konkretem Bedarf fest.

Stefan Prägant spricht sich dafür aus, die Öffnungszeiten des ASZ im Sommer aufgrund der anfallenden Rasenschnitte zumindest mit einmal wöchentlich festzulegen.

Otmar Gruber erkundigt sich, ob seitens der Gemeinden Radenthein und Gnesau kein Interesse an einer Teilnahme an diesem Projekt besteht.

Der Vorsitzende berichtet, dass im GV bereits darüber beraten wurde und man zu dem Schluss gelangt ist, dass eine Projektteilnahme Radentheins zu einem unzumutbaren Verkehrsaufkommen durch den Ort führen würde.

Und seitens der Gemeinde Gnesau besteht zurzeit kein dringendes Bedürfnis, berichtet AL Bruno Stampfer.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Errichtung und der Betrieb des interkommunalen bezirksübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim gemeinsam mit der Gemeinde Reichenau wie oa.einstimmig beschlossen.

16/Berichte

- **Tourismus Marketing GmbH:** Der Vorsitzende berichtet ausführlich, dass seitens der Gemeindevertreter alles versucht wurde, die Insolvenz zu verhindern.

Der Vorsitzende erhält diesbezüglich einen dringenden Anruf, übergibt um 15.55 Uhr den Vorsitz an Peter Michael Pertl und verlässt die Sitzung.

Peter Michael Pertl als Vorsitzender informiert weiter über diese Thematik.

Bgm. Matthias Krenn nimmt um 16.00 Uhr wieder an der Sitzung teil, übernimmt wieder den Vorsitz und teilt mit, dass die Kosten für den Skishuttle/Nulltarifbus bis zum 25. Dezember je zur Hälfte von den Bergbahnen und der Gemeinde übernommen werden, danach werden sämtliche Entscheidungen durch den Masseverwalter getroffen.

→ **Radweg:** Am 7.1.2016 finden Gespräche mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau und DI Bidmon (Chef der Abt. 9/AKLR) zwecks Fertigstellung des Radweges bis zum Offenbachweg statt.

Ing. Karin Schabus erkundigt sich, ob für es den 2. Teilabschnitt (Offenbachweg bis Brucknerweg) vom AKLR schon eine Zusage gibt bzw. schon eine Ausschreibung erfolgte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Projekt bereits mit LR Köfer persönlich besprochen wurde, aber schon damals keine zeitlichen Zusagen diesbezüglich gemacht wurden.